

# Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen

## LGBl. Nr. 10/1987

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 1987 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Lacken im Seewinkel, der Neufelder See und der Neusiedler See werden zur Gänze zu Schutzzonen erklärt. Auf ihnen ist die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, verboten; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Wasserfahrzeuge.

(2) Als Ausstattung gemäß Abs. 1 gelten Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Verbrennungsmotors.

§ 2. (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe, sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedler See und der Seespiele Mörbisch/See;
2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zollwache und des Bundesheeres;
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge;
4. die beim Schilfschnitt verwendeten Fahrzeuge;
5. die bei Ausübung der Berufsfischerei verwendeten Fahrzeuge;
6. Fahrzeuge der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen; für die gewerbsmäßige Personenbeförderung bestimmte Fahrzeuge jedoch nur soweit, als sie für mindestens 8 Personen einschließlich des Schiffsführers zugelassen sind;
7. die bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedler See oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge von Baugewerbetreibenden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
8. Fahrzeuge bei Fahrten anlässlich behördlicher Schiffsführerprüfungen;
9. Fahrzeuge, die im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen (Wettfahrten) von Segelclubs zu Rettungs- und Hilfszwecken eingesetzt werden - ab eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Vom Verbot des § 1 sind darüber hinaus auf dem Neusiedler See Probefahrten von Fahrzeugen, die von Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedler See repariert oder erzeugt werden, ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Fahrtauglichkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Ausrüstungsgegenständen. Die Bestimmungen der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung BGBl. Nr. 535/1978 werden hiedurch nicht berührt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schifffahrtspolizeigesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit 1. März 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung LGBl. Nr. 8/1980 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/1980 aufgehoben.

Angaben ohne Gewähr